

Kantonsratsbeschluss über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen¹

vom 17. Mai 1899²

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen,

nach Kenntnisnahme der Botschaft des Regierungsrates vom 5. Mai 1899³, in Ausführung des Urteiles des schweizerischen Bundesgerichtes vom 10. November 1898⁴ und in analoger Anwendung des Gesetzes betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 9. Mai 1867⁵,
beschliesst:

Art. 1.⁶

¹ Die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen wird als eine öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation mit den einer solchen zustehenden Rechten und Pflichten anerkannt.

Art. 2.⁷

¹ In diesem Sinn wird der von der genannten Kirchgemeinde am 12. Februar 1899 angenommenen Organisation, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte des Staates, die Sanktion erteilt.

Art. 2bis.⁸

¹ Der christkatholischen Kirchgemeinde gehört an, wer durch Taufe oder spätere Entscheidung christkatholischen Glaubens ist und im Kanton St.Gallen wohnt.

² Einwohnerinnen und Einwohner christkatholischen Glaubens der Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden können der christkatholischen Kirchgemeinde beitreten, wenn diese Kantone eine Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

Art. 3.⁹

¹ Für die Organisation gelten die von der christkatholischen Kirchgemeinde erlassenen Vorschriften. Diese haben sich nach der staatlichen Gesetzgebung über die Spezialgemeinden zu richten, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen.

² Die Vorschriften des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils¹⁰ werden sachgemäss angewendet.

³ Eine Minderheit der Mitglieder des Kirchenrates, ausgenommen der oder die Vorsitzende, kann in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau oder Graubünden wohnen.

Art. 4.¹¹

1 Fassung gemäss Nachtrag.

2 [GS 8](#), 21; [bGS 1](#), 260; [nGS 19-56](#); [nGS 43-5](#). In Vollzug ab 17. Mai 1899. Geändert durch Art. 252 [GG](#), [nGS 15-59](#) ([sGS 151.2](#)); Nachtrag vom 20. November 2007, [nGS 43-4](#).

3 [ABl 1899 I](#), 473.

4 [BGE 24 I](#) 632.

5 [aGS 1](#), 139.

6 Fassung gemäss Nachtrag.

7 Fassung gemäss Nachtrag.

8 Eingefügt durch Nachtrag.

9 Fassung gemäss Nachtrag.

10 [sGS 171.1](#).

11 Aufgehoben durch Nachtrag.